

Bekanntmachung

Bebauungsplan „An der Rippertsbach, 1. Änderungsplan, 4. Änderung

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit der nachfolgende Aufstellungsbeschluss, den die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **15.07.2021** gefasst hat, bekannt gemacht.

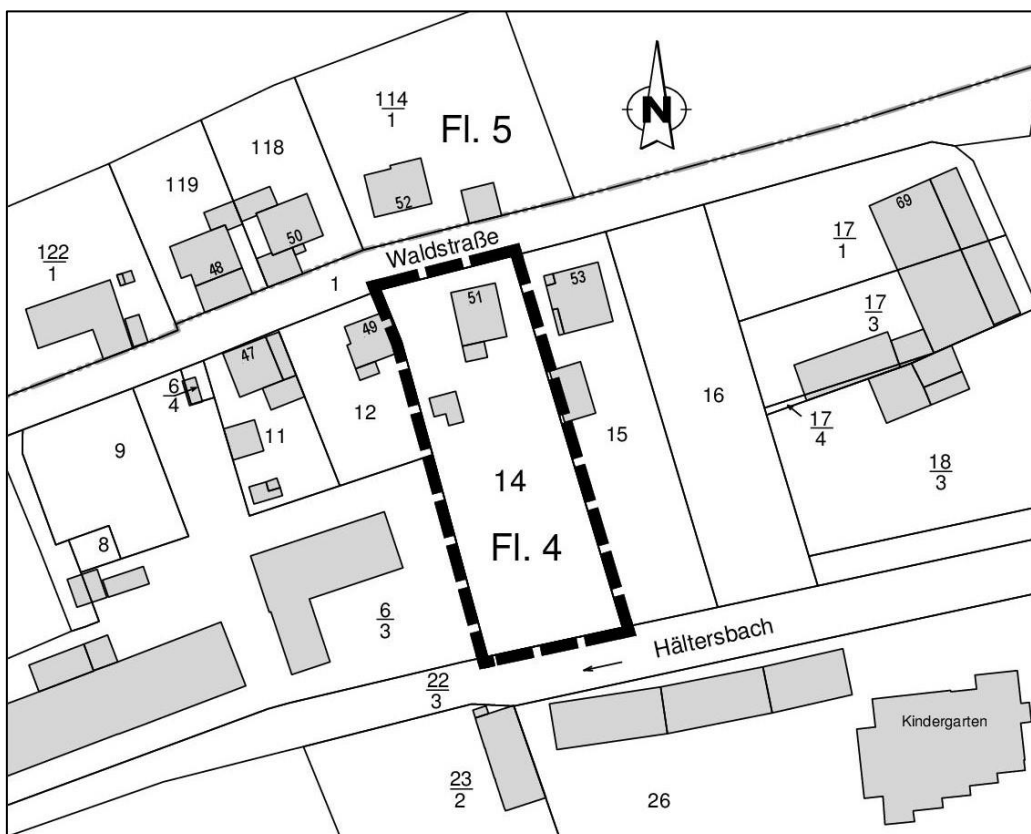
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Änderung des Bebauungsplanes „An der Rippertsbach, 1. Änderungsplan“

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „An der Rippertsbach, 1. Änderungsplan, 4. Änderung“

Der Bebauungsplan soll innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan „An der Rippertsbach, 1. Änderungsplan“ in allen seinen Festsetzungen ersetzen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Brensbach, Flur 4 das Flurstück Nr. 14 zwischen Waldstraße und Hältersbach.

Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus der nachfolgenden Karte. Die Karte ist Bestandteil des Beschlusses.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Auf dem Grundstück Gemarkung Brensbach, Flur 4, Nr. 14, Waldstraße 51 ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in rückwärtiger Bebauung zu dem bestehenden Wohnhaus beabsichtigt. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Rippertsbach, 1. Änderungsplan“, liegt jedoch außerhalb der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. Um das Bauvorhaben durchführen zu können, ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Brensbach, den 22.07.2021